

Fragebogen an Lehrpersonen bei Einbürgerung

Bei Einbürgerungen ist eine systematische Datenerhebung per Fragebogen in der Schule unzulässig. Demgegenüber ist eine Auskunftserteilung im Einzelfall zulässig, sofern die Information für den Einbürgerungsentscheid geeignet und erforderlich ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Laut kantonaler Bürgerrechtsverordnung (BüV, [LS 141.11](#)) klärt die Gemeinde bei Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen unter anderem ab, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist (vgl. § 21a BüV). Um dieser gesetzlichen Aufgabe nachkommen zu können, benötigt die Gemeinde unter Umständen Auskünfte von anderen öffentlichen Organen. Sie kann in einem solchen Fall diejenigen Informationen erbitten, die für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)).

Werden Schulen mittels Fragebogen, also ohne konkreten Anlass, angefragt, sich zu diversen Punkten über eine einbürgerungswillige Schülerin oder über einen einbürgerungswilligen Schüler zu äussern, handelt es sich um eine systematische Datenerhebung. Da hierfür die gesetzlichen Grundlagen fehlen, sind solche Anfragen unzulässig.

Anders verhält es sich, wenn die für die Einbürgerungen zuständige Instanz der Gemeinde konkrete Hinweise erhalten hat, dass die Schülerin beziehungsweise der Schüler sich nicht für die Einbürgerung eigne, weil sie beziehungsweise er beispielsweise oft in der Schule randaliere, schlimme Schlägereien verursache oder andere Schüler verletze etc. Hier darf die Gemeinde die Schule (per Schulleitung oder per Schulpflege) anfragen, ob sie ihr zu diesem Sachverhalt Angaben machen kann. Es geht hier um einen Fall der Amtshilfe (§ 16 Abs. 2 IDG, § 17 Abs. 2 IDG).

Bei der Behandlung eines solchen Amtshilfegesuchs hat die Schule das Prinzip der Geeignetheit und Erforderlichkeit zu beachten: Informationen sind nur insofern relevant, als sie die Eignung für die Einbürgerung betreffen. Die schulische Leistung der Schülerin oder des Schülers ist für die Einbürgerung nicht ausschlaggebend. Bei ausserschulischen Informationen über eine Schülerin oder einen Schüler ist Zurückhaltung zu üben. Es fragt sich hier, ob die Lehrperson in solchen Fällen geeignet ist, um korrekt Auskunft zu geben. Dies betrifft etwa Freizeitbeschäftigungen wie Tätigkeiten in Vereinen mit sportlicher oder kultureller Ausrichtung.

In einem weiteren Schritt hat die Schule eine Interessenabwägung vorzunehmen (§ 23 IDG). Die Schule (respektive die Lehrperson) darf die Auskunft verweigern, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen – im Besonderen der oder des einbürgerungswilligen Lernenden – dies verlangen. In Frage kommt hier allenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schülerin beziehungsweise Schüler und Auskunftsperson. Es ist abzuwägen, wel-

ches Interesse überwiegt; das Interesse an der Beibehaltung des Vertrauensverhältnisses, oder das Interesse an der Erteilung von Auskünften, die für den Einbürgerungsentscheid relevant sind.

V 1.1 / Oktober 2017